

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/55 vom 28. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2007_55

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/55 du 28 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/55 del 28 febbraio 2008

Regeste

Art. 15 AVIG, Vermittlungsfähigkeit, Vermittlungsbereitschaft. Die Vermittlungsbereitschaft ist zu verneinen, wenn die versicherte Person, sich selbst als zu 100% arbeitsunfähig bezeichnet, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass sie in leidensadaptierter Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig sei (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Februar 2008, AVI 2007/55). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_331/2008.

Erwägungen

E. 1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (ARV 1993/94 Nr. 8 S. 54 f. E. 1). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person allein genügt hiezu nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). Nach Art. 15 Abs. 2 AVIG gilt die körperlich oder geistig behinderte Person als vermittlungsfähig, wenn ihr bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Art. 15 Abs. 3 AVIG präzisiert dies dahingehend, dass Vermittlungsfähigkeit bis zum Entscheid der anderen Versicherung angenommen wird, wenn die behinderte Person nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist und sich bei der IV oder einer anderen Versicherung angemeldet hat. Damit statuiert Art. 15 Abs. 3 AVIG – von Fällen offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit abgesehen – eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. Soziale Sicherheit, Basel 1998, N 228; vgl. dazu auch Art. 28 Abs. 1 AVIG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat sowohl am 25. November 2004 als auch am 16. August 2005 Arbeitslosentaggelder beantragt. Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 16. August 2005 wird vom Beschwerdegegner nicht bestritten, worauf dieser bereits im Einspracheentscheid hinweist. Ab diesem Zeitpunkt richtete die Arbeitslosenkasse dem

Beschwerdeführer auch Taggelder aus (vgl. act G 11.1). Insoweit erweist sich der Antrag des Beschwerdegegners in der Beschwerdeantwort auf teilweise Gutheissung der Beschwerde als gegenstandslos. Streitig ist einzig die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers vom 25. November 2004 bis 15. August 2005. Der Beschwerdeführer wurde am 28. Februar 2005 als vermittlungsunfähig von der Arbeitsvermittlung abgemeldet und das letzte in den Akten befindliche Formular "Angaben der versicherten Person" betrifft den Monat März 2005 (act. G 3.82 und 3.C4). Dass der Beschwerdeführer sich selbst abgemeldet hätte oder mit der Abmeldung einverstanden gewesen wäre, geht aus den Akten nicht hervor. Damit ist eine Abmeldung durch den Beschwerdeführer nicht nachgewiesen. Es bleibt somit die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers in der Zeit vom 25. November 2004 bis 15. August 2005 zu prüfen.

E. 2.2

Aus den beigezogenen IV-Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer an einer chronischen Sehnenscheidenentzündung am linken Handgelenk (chronische stenosierende Tendovaginitis im ersten Strecksehnenfach) leidet. In seiner bisherigen Tätigkeit als Kellner wurde er von Dr. med. B.____, plastische, ästhetische und Wiederherstellungschirurgie sowie Handchirurgie, Orthopädie am Rosenberg, St. Gallen, am 1. Juli 2003, und von Dr. med. A.____, FMH Chirurgie, Zentrum St. Leonhard, St. Gallen, am 18. Dezember 2003, als zu 100% arbeitsunfähig eingestuft. Leichtere Arbeiten erachtete Dr. B.____ als zumutbar. Er bemerkte am 1. Juli 2003 aber auch, dass er noch keine definitive Beurteilung abgeben könne. Es habe eine Operation stattgefunden, und der Zustand sei noch nicht abgeheilt. Dr. A.____ erachtete den Beschwerdeführer am 18. Dezember 2003 für das linke Handgelenk nicht belastende Tätigkeiten als voll arbeitsfähig und empfahl eine entsprechende berufliche Massnahme (vgl. IV-act. 15 und 24). Am 25. November 2004 bescheinigte er dem Beschwerdeführer bei nicht repetitiver Belastung des linken Handgelenks eine volle Arbeitsfähigkeit (act. G 3.A2). Dr. C.____, Facharzt FMH für Chirurgie, Suva, Versicherungsmedizin, zufolge war der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit ohne zeitliche Einschränkung voll arbeitsfähig. Die Tätigkeit am angestammten Arbeitsplatz hingegen sei aufgrund des zum Zeitpunkt der Untersuchung (31.5.2005) aktuellen Befundes rein theoretisch nur noch zu 50% möglich. Dabei sei ein wesentlicher Teil der Behinderung auf eine subjektiv erlebte Selbstlimitierung zurückzuführen. Als alternative Tätigkeiten schlug er die eines Geranten im Gastgewerbe, leichtere Arbeiten am Fließband in der Industrie oder Computerbedienung vor (vgl. S. 17 und 19 des Berichts vom 1. Juni 2005 betreffend die spezialärztliche Untersuchung im IV-Dossier Fremdakten). Der Beschwerdeführer hatte mit der Anmeldung zur Stellenvermittlung denn auch bereits am 23. November 2004 eine Umschulung zum Elektroniker oder PC-Supporter beantragt. In leidensangepasster Tätigkeit war der Beschwerdeführer also ab Antragsstellung arbeitsfähig. Damit bleibt zu prüfen, ob beim Beschwerdeführer auch subjektiv die Bereitschaft bestand, entsprechende leichtere Tätigkeiten auszuführen.

E. 2.3

Hinsichtlich der subjektiven Vermittlungsbereitschaft ist den Akten zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer bis 15. August 2005 aus gesundheitlichen Gründen als zu 100% arbeitsunfähig betrachtete. So hat er im Formular "Angaben der versicherten Person" betreffend die Monate November 2004 bis März 2005 die Frage nach der Arbeitsunfähigkeit unter Vorlage entsprechender Arztzeugnisse von Dr. A.____ jeweils bejaht (für die Monate April bis Juli liegen keine Formulare vor), und im Formular

betreffend August bis zum 15. August 2005 bejaht und ab dem 16. August 2005 verneint (vgl. act. G 3.C4, 3.C6 und 3.C7). Ebenso wies er den Beschwerdegegner am 23. November 2004 darauf hin, dass er aufgrund seiner Berufserkrankung trotz Einstellung der Tagegelder der Y.____ weiterhin zu 100% arbeitsunfähig sei (act. G 3.A1). Die IV-Stelle hatte ihm aber bereits in der Verfügung vom 20. Februar 2004 mitgeteilt, also mehr als sechs Monate bevor die Y.____ die Tagegelder einstellte, dass er für Tätigkeiten, bei denen das linke Handgelenk nicht belastet werde zu 100% arbeitsfähig sei (vgl. act. G 1.3). Dies hatte der Beschwerdeführer in der damals dagegen erhobenen Einsprache vom 19. März 2004 auch nicht bestritten, sondern lediglich Massnahmen beruflicher Art beantragt, da er als Kellner zu 100% arbeitsunfähig sei (vgl. act. G 1.4 und G 3.C5). Entsprechende Beurteilungen seiner Arbeitsfähigkeit hatten die Dres. H.____ und A.____ bereits im Jahre 2003 abgegeben. Insofern war ihm bekannt, dass er für alle Tätigkeiten, bei denen das linke Handgelenk nicht belastet wird, als arbeitsfähig erachtet wird. Dennoch hat er gegenüber dem Beschwerdegegner darauf beharrt, zu 100% arbeitsunfähig zu sein.

E. 2.4

Mit Anmeldung zur Stellenvermittlung am 23. November 2004 hat der Beschwerdeführer zwar eine Umschulung unter anderem zum PC-Supporter beantragt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass er zu 100% arbeitsunfähig sei. Der Beschwerdeführer hat auch wiederholt, so am 31. Dezember 2004, am 20. Januar 2005 und 25. Februar 2005, eine vertrauensärztliche Untersuchung beantragt, um feststellen zu lassen, welche Tätigkeiten für ihn ab welchem Zeitpunkt in Frage kommen könnten, wies aber immer gleichzeitig darauf hin, dass er im Moment bis auf weiteres zu 100% arbeitsunfähig sei (vgl. act. G 1.10, 1.12, 1.14). Wenn sich eine versicherte Person aufgrund ihrer Behinderung nicht als arbeitsfähig erachtet und deshalb nicht bereit ist, eine Arbeit zu suchen oder eine zumutbare Arbeit anzunehmen, besteht offensichtlich Vermittlungsunfähigkeit (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 8. Februar 2002 [C 77/01] mit Hinweisen). Bei offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit drängt sich eine vertrauensärztliche Untersuchung nach Art. 15 Abs. 3 AVIG jedoch nicht auf, zumal eine solche Untersuchung auf die Abklärung der Vermittlungsfähigkeit im objektiven Sinn (d.h. die Arbeitsfähigkeit) angelegt ist. Im Weiteren scheint der Beschwerdeführer sich in einem gewissen Rahmen der ihm noch möglichen Tätigkeiten durchaus bewusst gewesen zu sein, hat er doch eine Umschulung u.a. zum PC-Supporter beantragt, eine Tätigkeit, die auch Dr. C.____ aufgrund seiner spezialärztlichen Untersuchung als möglich erachtete. Aber selbst wenn der Beschwerdeführer sich vorbehaltlos als vermittlungsbereit erklärt hätte, könnte er nicht als vermittlungsbereit angesehen werden, da die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft allein nicht genügt. Daher erfüllt der Beschwerdeführer vorliegend die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit für die Zeit vom 25. November 2004 bis 15. August 2005 nicht. Die Beschwerde ist in diesem Sinn abzuweisen.

E. 3

Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.